

# Satzung des Schulfördervereins der Wilhelm-Busch-Grundschule

## § 1 Name und Sitz

Der am 12. September 1990 gegründete Verein führt die Bezeichnung

Schulförderverein der Wilhelm-Busch-Grundschule.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

Der Sitz des Vereins ist Ratingen, zuständiges Amtsgericht ist Ratingen.

## § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 A0 ff A0 und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
2. Zwecke des Vereins sind im einzelnen:
  - a. In der Elternschaft und bei den Freunden der Schule sollen Interesse und Verständnis für alle schulischen Aufgaben der Wilhelm-Busch-Schule geweckt und gefördert werden.
  - b. Das schulische Leben soll in allen seinen Bereichen - auch über die unmittelbaren unterrichtlichen Erfordernisse hinaus - unterstützt und gefördert werden.
  - c. Der Verein soll insbesondere dort helfend und fördernd tätig werden, wo ein im schulischen Sinne dringendes Bedürfnis vorliegt, das nach Lage der Dinge durch den Unterhaltsträger nicht in der notwendigen Weise berücksichtigt werden kann.  
Hierhin gehören namentlich:
    - aa. Zusätzliche Unterrichtsmittel zur Verfügung zu stellen,
    - bb. Gegebenenfalls vorhandene Unterrichtsmittel zu ergänzen,
    - cc. Veranstaltungen zu bezuschussen (z.B. Schulfeste, Fahrten, Wanderungen, Besuch von Aufführungen).
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Der Antrag zur Aufnahme muss schriftlich gestellt werden.  
Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
  - a. Tod,
  - b. Austritt,
  - c. Ausschluss eines Mitgliedes aus einem wichtigen Grund.
3. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden, wird aber erst zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.  
Er muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

§ 4  
Mitgliedschaftsrechte

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Elternteil, das Mitglied ist, kann sich von dem anderen Elternteil vertreten lassen; im Übrigen ist eine Vertretung ausgeschlossen.

§ 5  
Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet nach Ablauf des Vereinsjahres statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zu dieser Jahreshauptversammlung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.  
Zwischen Absendung der Einladung und dem Tag der Jahreshauptversammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen:
  - a. Auf Beschluss des Vorstandes,
  - b. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 2 / 10 der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6  
Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung beschließt:

1. mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen über:
  - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie der Kassenprüfer,
  - b. Entlastung des Vorstandes,
  - c. Sonstige Angelegenheiten, die der Versammlung durch den Vorstand oder durch mindestens 20 % der Mitglieder zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
2. mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen über:
  - a. Änderung der Satzung,
  - b. Ausschluss eines Mitgliedes,
  - c. Auflösung des Vereins.

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7  
Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Ihm obliegt die Geschäftsleitung.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleibt der Vorstand im Amt.
3. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich; sie haben aber Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Darüber hinaus dürfen sie keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

6. Wenn ein Vorstandsamt im Laufe eines Vereinsjahres neu besetzt werden muss, bedarf es keiner Neuwahl in einer evtl. außerordentlichen Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand kann bis zur nächsten Neuwahl ein zu aktiver Mitarbeit bereites und geeignetes ordentliches Mitglied für dieses Amt kommissarisch berufen.

§ 8  
Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie Änderungen der Anschrift und/oder der Emailadresse unverzüglich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat das Mitglied dem Verein den entstandenen finanziellen Schaden (insbesondere Rücklastschriftkosten) zu erstatten.

§ 9  
Geschäfts- und Kassenbericht

1. Jährlich legt der Vorstand einen Geschäfts- und Kassenbericht vor.
2. Zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer prüfen jährlich einmal den Kassenbericht.

§ 10  
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11  
Vermögen des Vereins

1. Der Verein finanziert seine Ausgaben durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Spenden. Diese Mittel sowie etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Ratingen als Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Wilhelm-Busch-Schule in Ratingen-Hösel, im Rahmen des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12

Diese Satzung tritt am 23. März 2017 in Kraft.

Ratingen, den 23.03.2017